

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates Weißensee

vom 26.03.2018 (genehmigt in der Stadtratssitzung am 07.05.2018)

Beschlussf. zum Antrag der Gemeinde Herrnschwende auf Eingliederung in die Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen in öffentlicher Sitzung

- die Eingliederung der Gemeinde Herrnschwende in die Stadt Weißensee
- das nach Maßgabe des § 45 Abs. 9 ThürKO die Regelungen des § 45 Abs. 8 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Wirksamwerden der Bestandsänderung im Zug der Gleichbehandlung gegenüber den anderen Ortsteilen der Stadt Weißensee nicht zur Anwendung kommen sollen. Die Gemeinde Herrnschwende soll mit Wirksamwerden der Bestandsänderung gebietsbezogen ein Ortsteil der Stadt Weißensee werden, jedoch keine eigene Ortsverfassung (Ortsbürgermeister, Ortsteilräte) erhalten.

Die Einbeziehung der Bürger/Einwohner zum Thema Gebietsreform erfolgte in der Einwohnerversammlung am 18.01.2017 sowie über eine Bürgerbefragung, welche in der Zeit vom 17.02.2017 bis 19.03.2017 stattfand. Über das Ergebnis informierte der Bürgermeister im Amtsblatt Nr. 4/2017.

Kein Mitglied des Stadtrates war aufgrund vom § 38 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Begründung:

Die Gemeinde Herrnschwende hat in ihrer Sitzung am 07.03.2018, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig erschienen waren, zu Folgendes beraten und beschlossen:

Beschluss zur Bestandsänderung der Gemeinde Herrnschwende nach § 9 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) – „Auflösung der Gemeinde und Eingliederung in die Stadt Weißensee“.

Der Antrag wurde einstimmig mit Ja beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Beschlussf. zum Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Herrnschwende in die Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates Weißensee beschließen in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Vertrages vom 16.03.2018 über die Eingliederung der Gemeinde Herrnschwende in die Stadt Weißensee in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Stadtrates war aufgrund von § 38 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Schrot
Bürgermeister